

Kurztitel

Bewertungsgesetz 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 148/1955 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 570/1982

§/Artikel/Anlage

§ 77

Inkrafttretensdatum

27.11.1982

Außerkrafttretensdatum

12.01.1993

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1. 1. 1956 (§ 86 Abs. 1, BGBI. Nr. 148/1955)

Abs. 1 Z 2: ab 1. 1. 1983 (Abschn. XI, Art. II, BGBI.
Nr. 570/1982)

Abs. 2: ab 1. 1. 1977 (Abschn. I, Art. II, Z 2, BGBI.
Nr. 320/1977)

Abs. 3: ab 1. 1. 1972 (Art. II Abs. 1, BGBI. Nr. 447/1972)

Abs. 4: ab 1. 1. 1977 (Abschn. I, Art. II, Z 2, BGBI.
Nr. 320/1977)

Text**§ 77. Schulden und sonstige Abzüge.**

(1) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind vom Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden; die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 gelten sinngemäß;
2. der Wert von Leistungen der im § 69 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem gebundenen Vermögen ruhen;
3. der Wert der Verpflichtung zur Zahlung des Bauzinses bei dem Bauberechtigten.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören.

(3) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, die den in § 70 Z 11 angeführten Ansprüchen entsprechen.

(4) In den Fällen, in denen § 5 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes in geltender Fassung Anwendung findet, sind nur jene Schulden und Lasten abzugsfähig, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die der inländischen Besteuerung unterliegen.